



SATZUNG
zur 1. Änderung der Hauptsatzung
(HptS)
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 06.12.2007 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Elmshorn vom 20.05.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

Bezeichnung der Ausschüsse und Aufgabengebiete:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 45 b GO, wie Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der vom Stadtverordneten-Kollegium festgesetzten Ziele und Grundsätze durch die Verwaltung, Erarbeitung des Berichtswesens, Stellenplan, Wirtschaftsförderung, Finanzwesen, Steuern, Informationstechnik, Städtepartnerschaften und städtische Partnerschaften, Controlling, Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, soweit die zuständige Stelle nicht unverzüglich abhilft

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtplanung, Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Landschaftspflege, Grünordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Flächenplanung, ÖPNV-Planung, Bauordnung, Kleingartenangelegenheiten

3. Ausschuss für Stadtwerke und kommunale Dienstleister

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Grundstücksangelegenheiten, Verwaltung von städtischen Flächen und Gebäuden, Verkehrsangelegenheiten, Marktwesen, Betriebshof, Stadtreinigung, Stadtentwässerung, Stadtwerke, Hafen- und Badeanlagen, ÖPNV (operativer Bereich), kommunaler Friedhof

4. Ausschuss für Soziales und Sicherheit

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

soziale Angelegenheiten, Feuerwehr, Tierschutz, Katastrophenschutz, Gleichstellung der Geschlechter und der Generationen, Integration von Behinderten, Migrantinnen und Migranten, psychisch Kranken etc.

5. Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendangelegenheiten, Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports



6. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Einrichtungen, Weiterbildung, Stadtarchiv, Büchereiwesen

In die Ausschüsse zu Ziffern 2 bis 6 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt berät bei Bedarf Kleingartenangelegenheiten. In diesen Fällen gehören ihm zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleingärtnervereins und der Bauernschaft an.

(3) Das Stadtverordneten-Kollegium wählt für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Neben den Stadtverordneten können auch andere wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Dieses gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

2. § 10 Abs. 2 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 100.000 EUR nicht übersteigt,

3. Bei § 11 Abs. 2 wird die Ziffer 13 gestrichen und es werden die neuen Ziffern 13 bis 19 eingefügt:

13. Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung über 1.000.000 EUR,

14. Entscheidung über die Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung,

15. Genehmigung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Haupt- und Rechtsamtes und des Amtes für Finanzen fallen,

16. Hingabe von Darlehen in einem Wert von 75.000 EUR bis 375.000 EUR,

17. Gewährung von Zuschüssen in einem Wert von 50.000 EUR bis 100.000 EUR,

18. Richtlinien für die informationstechnische Entwicklung bei der Stadt Elmshorn,

19. Erlass von Richtlinien für die Gestaltung der Städtepartnerschaften.

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 12 Abs. 1 HptS) vom 20.05.2003 erhält folgende neue Fassung:



ANLAGE
zu § 12 Abs. 1 Hauptsatzung

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 06.12.2007 folgende Zuständigkeitsordnung für die Stadt Elmshorn beschlossen:

§ 1

**Entscheidungen der Gremien und
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig. Dies sind Geschäfte bis zu einem Wert von 75.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis 25.000 EUR jährlich.
- (3) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Grenzen / Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

**Entscheidungen des Ausschusses
für Stadtentwicklung und Umwelt**

1. Aufstellungsbeschlüsse, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse ohne Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;
2. Festlegung von Art bzw. vom Absehen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung;
3. Grundsatzbeschlüsse über den Standort städtischer Bauvorhaben unter Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses;
4. Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, sofern der Umfang im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt;
5. Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren;
6. Festlegung von Art und Umfang der Bürgerbeteiligung bei sonstigen Maßnahmen;
7. Erarbeitung von Richtlinien der Verkehrsplanung und des ÖPNV;
8. Stellungnahmen zu Raumordnung und Landesplanung und zu Bauleitplanverfahren der Umlandgemeinden;
9. Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen der Stadtentwicklung;
10. Ausübung des Vorkaufsrechtes;
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Bauvorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist;



12. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für Landschafts- und Grünordnungspläne;
13. Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Mitteln für Biotoppflegemaßnahmen;
14. Förderung (Zuschussgewährung) von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes für Private, Vereine oder Verbände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Förderung im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt und eine Festlegung durch den Haushaltsplan nicht getroffen worden ist;
15. Beschluss zur Aufstellung bzw. Entbehrlichkeit eines Grünordnungsplanes;
16. Benennung der städtischen Vertreterinnen und / oder Vertreter für den Beirat des Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Kölln-Reisiek, Seester, Seestermühe, Raa-Besenbek und Klein Nordende;
17. Erlass von Richtlinien für den Abschluss von Kleingartenverträgen.

§ 3

Ausschuss für Stadtwerke und kommunale Dienstleister

1. Richtlinien für das Marktwesen;
2. Projektbeschlüsse für Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Gebäudemanagements, des Flächenmanagements, der Stadtentwässerung und des Betriebshofes fallen;
3. Erlass von Richtlinien für Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes;
4. Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes; das gilt nicht, wenn die Einziehung Folge aus dem Inhalt eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist;
5. Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit ein Betrag von 150.000 EUR überschritten wird;
6. ÖPNV (operativ);
7. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung.

§ 4

Ausschuss für Soziales und Sicherheit

1. Wahrnehmung von Aufgaben der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst;
2. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Bürgerbelange fallen;
3. Erlass von Richtlinien für
 - a) die konzeptionelle Weiterentwicklung im Sozial-, Gleichstellungs- und Integrationsbereich,
 - b) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für soziale Gruppen und Frauengruppen;
4. Grundsatzkonzepte für soziale Einrichtungen und Gruppen;
5. Wahrnehmung der Angelegenheiten des Frauenhauses.



§ 5

Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport

1. Festlegung der Bedarfe (z. B. Raumprogramm) und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Sport fallen;
2. Festlegung der zuständigen Schulen und der Schulentwicklungsplanung;
3. Grundsatzentscheidungen über Angelegenheiten der Kinder-, Jugend-, Schul- und Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst;
4. Erlass von Richtlinien für
 - a) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen im Kinder-, Jugend-, Schul- und Sportbereich,
 - b) die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports;
5. Grundsatzkonzepte für städtische Kinder- und Jugendeinrichtungen;
6. Benennung von politischen Vertreterinnen und / oder Vertretern für im Fachbereich des Amtes eingerichtete Gremien.

§ 6

Ausschuss für Kultur- und Weiterbildung

1. Entscheidungen über Grundsätze und Richtlinien für
 - a) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für Kulturschaffende und -verbände,
 - b) die Weiterbildung,
2. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Amtes für Kultur und Weiterbildung fallen;
3. Entscheidungen über Straßenbenennungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Elmshorn, 08.04.2008

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin



Artikel III

(1) Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 05.03.2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Elmshorn, 08.04.2008

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin